

# STATUTEN DER



## SCHWUL-LESBISCHE ARBEITSGEMEINSCHAFT STEIERMARK

### §1 Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

- (1) Der Verein führt den Namen: Die RosaLila PantherInnen – Schwul-lesbische Arbeitsgemeinschaft Steiermark.
- (2) Er hat seinen Sitz in Graz und erstreckt seine Tätigkeit auf ganz Österreich.
- (3) Die Errichtung von Zweigvereinen ist nicht beabsichtigt.

### §2 Vereinszweck

Der Verein, dessen Tätigkeit nicht auf Gewinn gerichtet ist, verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 34 ff. BAO und bezweckt:

- a) als Sozialdienst durch Beratung und Betreuung Menschen mit Problemen rund um das Thema Homosexualität beizustehen, Begegnungsmöglichkeiten zu schaffen und im Sinne der Gesundheitsförderung dazu beizutragen, durch die Hebung eines positiven schwul-lesbischen Selbstbewusstseins unter den Betroffenen die psychosexuelle Gesundheit zu fördern;
- b) im Sinne der Volksbildung die Öffentlichkeit zu informieren und zu sensibilisieren, um die gesetzlichen, moralischen und gesellschaftlichen Benachteiligungen von Homosexuellen zu beenden;
- c) im Sinne der Förderung von Wissenschaft und Forschung Forschungsvorhaben rund um das Thema Homosexualität zu forcieren und zu unterstützen;
- d) im Sinne einer BürgerInneninitiative analog im Sinne der Entschließung des Europäischen Parlaments vom 17. Februar 1998 zur Achtung der Menschenrechte in der Europäischen Union mitzuwirken, dass die Gleichberechtigung von Lesben und Schwulen anerkannt wird, insbesondere durch eine rechtliche Absicherung gleichgeschlechtlicher Lebensgemeinschaften, und mitzuwirken, jedwede Diskriminierung abzuschaffen, unter der Schwule und Lesben vor allem im Bereich des Steuerrechts, des Vermögensrechts, der sozialen Rechte usw. immer noch zu leiden haben; mit Hilfe von Information und Aufklärung dazu beizutragen, gegen Vorurteile anzukämpfen, die in der Gesellschaft gegen Homosexuelle bestehen und Menschen mit Anliegen und Problemen rund um das Thema Homosexualität beizustehen bzw. bei der Wahrnehmung ihrer Rechte zu unterstützen.

### §3 Mittel zur Erreichung des Vereinszweckes

- (1) Der Vereinszweck soll durch die in den Abs. 2 und 3 angeführten ideellen und materiellen Mitteln erreicht werden.
- (2) Als ideelle Mittel dienen:
  - a) Einrichtung von Beratungs-, Betreuungs-, Informations- und Hilfsdiensten;
  - b) Veranstaltungen, wie Vorträge, Versammlungen, Filmvorführungen, Diskussionen, Ausstellungen, kulturelle Aktivitäten mit Begegnungscharakter u.a.;
  - c) Herausgabe von Zeitschriften und anderen Publikationen bzw. Beteiligung an derartigen Projekten.

- (3) Die erforderlichen materiellen Mittel sollen aufgebracht werden durch:
  - a) Mitglieds- und Förderbeiträge;
  - b) Erträge aus (Benefiz-)Veranstaltungen oder vereinseigenen Unternehmungen;
  - c) Spenden, Subventionen, Vermächtnisse und sonstige Zuwendungen.
- (4) Die Mittel des Vereins dürfen ausschließlich für die begünstigten Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins dürfen in dieser Eigenschaft keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft erhalten. Es darf auch keine Person durch Verwaltungsausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen (Gehälter etc.) begünstigt werden.

#### **§4 Arten der Mitgliedschaft**

- (1) Der Verein besteht aus ordentlichen Mitgliedern, Fördermitgliedern und Ehrenmitgliedern.
- (2) Ordentliche Mitglieder sind jene physischen und juristischen Personen, die an allen Rechten und Pflichten des Vereines teilhaben.
- (3) Fördermitglieder sind jene, die die Vereinstätigkeit vor allem durch Zahlung eines erhöhten Mitgliedsbeitrages fördern.
- (4) Ehrenmitglieder sind solche Personen, die aufgrund besonderer Verdienste um den Verein dazu ernannt werden.

#### **§5 Erwerb der Mitgliedschaft**

- (1) Mitglieder des Vereines können alle physischen und juristischen Personen werden.
- (2) Über die Aufnahme von ordentlichen Mitgliedern sowie von Fördermitgliedern entscheidet der Vorstand endgültig. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.
- (3) Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt durch die Generalversammlung.

#### **§6 Beendigung der Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod (bei juristischen Personen durch Verlust der Rechtspersönlichkeit), durch freiwilligen Austritt, durch Streichung und durch den Ausschluss.
- (2) Der freiwillige Austritt kann jederzeit erfolgen; er muss dem Vorstand schriftlich gemeldet werden. Bereits bezahlte Mitgliedsbeiträge werden nicht rückerstattet.
- (3) Die Streichung eines Mitgliedes kann der Vorstand vornehmen, wenn dieses trotz zweimaliger Mahnung länger als ein Jahr mit der Zahlung der Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist. Die Verpflichtung zur Zahlung der fällig gewordenen Mitgliedsbeiträge bleibt hiervon unberührt.
- (4) Der Ausschluss eines Mitgliedes aus dem Verein kann vom Vorstand wegen grober Verletzung der Mitgliederpflichten und wegen vereinschädigendem Verhalten verfügt werden. Gegen den Ausschluss ist die Berufung an die Generalversammlung zulässig, bis zu deren Entscheidung die Mitgliedsrechte ruhen.
- (5) Die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft kann wegen grober Verletzung der Mitgliederpflichten und wegen vereinschädigendem Verhalten von der Generalversammlung beschlossen werden.

#### **§7 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

- (1) Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereines teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereines zu beanspruchen. Das Stimmrecht in der Generalversammlung sowie das aktive und passive Wahlrecht

steht allen ordentlichen und fördernden Mitgliedern zu, die nicht mehr als ein Jahr mit der Bezahlung des Mitgliedsbeitrages im Rückstand sind, sowie den Ehrenmitgliedern.

- (2) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereines nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereines Abbruch erleiden könnte. Sie haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten. Die ordentlichen Mitglieder und die Fördermitglieder sind zur pünktlichen Zahlung der Beitrittsgebühren und der Mitgliedsbeiträge in der von der Generalversammlung beschlossenen Höhe verpflichtet.

## **§8 Vereinsorgane**

Organe des Vereines sind die Generalversammlung, der Vorstand, die RechnungsprüferInnen und das Schiedsgericht. Geschäftsordnungen für die Sitzungen der Organe bedürfen einer Genehmigung durch die Generalversammlung.

## **§9 Die Generalversammlung**

- (1) Die Generalversammlung ist die „Mitgliederversammlung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002 und findet zumindest alle zwei Jahre statt.
- (2) Eine außerordentliche Generalversammlung hat auf Beschluss des Vorstandes oder der ordentlichen Generalversammlung, auf schriftlich begründetem Antrag von mindestens einem Zehntel der Mitglieder oder auf Verlangen der RechnungsprüferInnen binnen vier Wochen stattzufinden.
- (3) Sowohl zu den ordentlichen wie zu den außerordentlichen Generalversammlungen sind alle Mitglieder mindestens zwei Wochen vor dem Termin schriftlich, mittels Telefax oder per E-Mail (an die vom Mitglied dem Verein bekanntgegebene Fax-Nummer oder E-Mail-Adresse) einzuladen. Die Anberaumung der Generalversammlung hat unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand.
- (4) Anträge zur Generalversammlung sind mindestens drei Tage vor dem Termin der Generalversammlung beim Vorstand schriftlich einzureichen.
- (5) Gültige Beschlüsse – ausgenommen solche über den Antrag auf Einberufung einer a.o. Generalversammlung – können nur zur Tagesordnung gefasst werden.
- (6) Bei der Generalversammlung sind alle Mitglieder teilnahmeberechtigt; stimmberechtigt nur jene, die nicht mehr als ein Jahr mit der Bezahlung des Mitgliedsbeitrages im Rückstand sind. Jedes Mitglied hat eine Stimme; juristische Personen werden durch eine/n Bevollmächtigte/n vertreten.
- (7) Die Generalversammlung ist bei Anwesenheit von 25 % aller stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig. Sind weniger Mitglieder anwesend, so findet die Generalversammlung dreißig Minuten später mit derselben Tagesordnung statt und ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig.
- (8) Die Wahlen und die Beschlussfassung in der Generalversammlung erfolgen in der Regel mit einfacher Stimmenmehrheit. Wahlen (bzw. Entscheidungen über den Status einer Person im Verein) sind prinzipiell geheim durchzuführen, sonstige Abstimmungen dann, wenn es mindestens 1/10 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder verlangen. Der Beschluss, mit dem der Verein aufgelöst werden soll, bedarf einer Anwesenheit von zumindest 25 % der Mitglieder und einer qualifizierten Mehrheit von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen; bei diesen Abstimmungen sind Enthaltungen nicht zulässig. Beschlüsse, mit denen das Statut des Vereines geändert wird, bedarf einer qualifizierten Mehrheit von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen.

- (9) Wenn zumindest 25 % der weiblichen Mitglieder anwesend sind und sich mehr als die Hälfte von ihnen dafür ausspricht, wird ein Antrag zur Grundsatzfrage erklärt. In einer solchen Grundsatzfrage kann mit einer Zustimmung von zumindest der Hälfte der Frauen gegen einen zu fassenden Beschluss ein qualifiziertes Veto eingebracht werden. Dieses Veto ist zu begründen. Der zur Grundsatzfrage erklärte Antrag gilt in diesem Fall als nicht angenommen.
- (10) Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Vorsitzende/ die Vorsitzende, bei dessen/deren Verhinderung sein/ihre StellvertreterIn. Wenn auch diese/r verhindert ist, so führt das an Jahren älteste anwesende Vorstandsmitglied den Vorsitz.

## **§10 Aufgaben der Generalversammlung**

Der Generalversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

- a) Entgegennahme sowie Genehmigung des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses;
- b) Beschlussfassung über den Voranschlag;
- c) Bestellung und Enthebung der Mitglieder des Vorstandes und der RechnungsprüferInnen;
- d) Festsetzung der Höhe der Beitrittsgebühren und der Mitgliedsbeiträge für ordentliche Mitglieder und für Fördermitglieder;
- e) Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft;
- f) Entscheidung über Statutenänderungen und die freiwillige Auflösung des Vereins;
- g) Genehmigung von Geschäftsordnungen;
- h) Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung anstehende Fragen.

## **§11 Der Vorstand**

- (1) Der Vorstand ist das „Leitungsorgan“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002 und besteht aus zumindest vier Mitgliedern, und zwar aus dem Vorsitzenden/ der Vorsitzenden und dessen/deren StellvertreterIn, dem/der SchriftführerIn dem/der KassierIn. Weiters können zwei Personen als StellvertreterIn von SchriftführerIn bzw. KassierIn und maximal drei weitere Personen als Beiräte in den Vorstand bestellt werden. Der Vorstand besteht somit aus höchstens neun Mitgliedern.
- (2) Der Vorstand, der von der Generalversammlung gewählt wird, hat bei Ausscheiden eines gewählten Mitgliedes das Recht, an seine Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächstfolgenden Generalversammlung einzuholen ist.
- (3) Die Funktionsperiode des Vorstandes beträgt zwei Jahre. Auf jeden Fall währt sie bis zur Wahl eines neuen Vorstandes. Ausgeschiedene Vorstandsmitglieder sind wieder wählbar.
- (4) Der Vorstand wird vom Vorsitzenden/ von der Vorsitzenden, bei dessen/deren Verhinderung von dessen/deren StellvertreterIn, schriftlich, mittels Telefax oder per E-Mail (an die vom Mitglied dem Verein bekanntgegebene Fax-Nummer oder E-Mail-Adresse) einberufen.
- (5) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle Vorstandsmitglieder eingeladen werden und mindestens die Hälfte von ihnen anwesend sind.
- (6) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden.
- (7) Den Vorsitz führt der/die Vorsitzende, bei dessen/deren Verhinderung dessen/deren StellvertreterIn. Ist auch diese/r verhindert, obliegt der Vorsitz dem an Jahren ältesten Vorstandsmitglied.

- (8) Außer durch Tod und Ablauf der Funktionsperiode (siehe Abs. 3) erlischt die Funktion eines Vorstandsmitgliedes durch Enthebung oder Rücktritt.
- (9) Die Generalversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne Mitglieder entheben.
- (10) Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktrittes des gesamten Vorstandes an die Generalversammlung zu richten. Der Rücktritt wird erst mit der Wahl bzw. Kooptierung (siehe Abs. 2) eines Nachfolgers bzw. einer Nachfolgerin wirksam.

## **§12 Aufgaben des Vorstandes**

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereines und die Führung der laufenden Geschäfte. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

- a) Erstellung des Jahresvoranschlages sowie Abfassung des Rechenschaftsberichtes und des Jahresabschlusses;
- b) Vorbereitung der Generalversammlung;
- c) Einberufung der ordentlichen und außerordentlichen Generalversammlung;
- d) Verwaltung des Vereinsvermögens;
- e) Aufnahme, Ausschluss und Streichung von Vereinsmitgliedern;
- f) Aufnahme und Kündigung von Angestellten des Vereines.

## **§13 Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder**

- (1) Der/die Vorsitzende ist der/die höchste VereinsfunktionärIn. Ihm/Ihr obliegt die Vertretung des Vereines, insbesondere nach außen, gegenüber Behörden und dritten Personen. Er/Sie führt den Vorsitz in der Generalversammlung und im Vorstand. Bei Gefahr im Verzug ist er/sie berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Generalversammlung oder des Vorstandes fallen, unter eigener Verantwortung selbständig Anordnungen zu treffen; diese bedürfen jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.
- (2) Der/Die SchriftführerIn hat den Vorsitzenden/die Vorsitzende bei der Führung der Vereinsgeschäfte zu unterstützen. Ihm/Ihr obliegt die Führung der Protokolle der Generalversammlung und des Vorstandes.
- (3) Den Verein verpflichtende Urkunden, sind von dem/der Vorsitzenden und einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterfertigen, sofern sie jedoch Geldangelegenheiten betreffen von dem/der Vorsitzenden und dem/der KassierIn.
- (4) Im Falle der Verhinderung treten an die Stelle des/der Vorsitzenden, des/der SchriftführerIn und des/der KassierIn ihre jeweiligen StellvertreterInnen. Ist dies durch die Anzahl der Vorstandsmitglieder nicht möglich, ist § 11 Abs. (2) anzuwenden.

## **§14 Die Rechnungsprüfer/innen**

- (1) Die zwei RechnungsprüferInnen werden von der Generalversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich.
- (2) Den RechnungsprüferInnen obliegt die laufende Geschäftskontrolle und die Überprüfung des Rechnungsabschlusses. Sie haben der Generalversammlung über das Ergebnis der Überprüfung zu berichten.

- (3) Im Übrigen gelten für die RechnungsprüferInnen die Bestimmungen des § 11 Abs. (3), (8); (9) und (10) sinngemäß.

### **§15 Das Schiedsgericht**

- (1) Die Schlichtung von allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten obliegt dem vereinsinternen Schiedsgericht.
- (2) Das Schiedsgericht setzt sich aus drei ordentlichen Vereinsmitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass jeder Streitteil innerhalb von 14 Tagen dem Vorstand ein Mitglied als Schiedsrichter namhaft macht. Diese wählen mit Stimmenmehrheit eine fünfte Person zum/zur Vorsitzenden des Schiedsgerichtes. Bei Stimmengleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los.
- (3) Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.

### **§16 Informationspflicht**

Der Vorstand ist verpflichtet, in der Generalversammlung die Mitglieder über die Tätigkeit und die finanzielle Gebarung des Vereins zu informieren. Wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder dies unter Angabe von Gründen verlangt, hat der Vorstand eine solche Information den betreffenden Mitgliedern auch sonst binnen vier Wochen zu geben.

### **§17 Auflösung des Vereines**

- (1) Die freiwillige Auflösung kann nur in einer zu diesem Zwecke einberufenen außerordentlichen Generalversammlung und nur mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
- (2) Diese Generalversammlung hat auch – sofern Vereinsvermögen vorhanden ist – über die Liquidation zu beschließen. Insbesondere hat sie den/die LiquidatorIn zu berufen und Beschluss darüber zu fassen, wem diese/r das, nach Abdeckung der Passiva, verbleibende Vereinsvermögen zu übertragen hat.
- (3) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen begünstigten Vereinszweckes ist das verbleibende Vereinsvermögen ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke im Sinne der §§ 34 ff. BAO zu verwenden.
- (4) Der letzte Vereinsvorstand hat die freiwillige Auflösung binnen vier Wochen nach Beschlussfassung der zuständigen Behörde schriftlich anzuzeigen und (bis zur Betriebsaufnahme des Zentralen Vereinsregisters) innerhalb derselben Frist in einer für amtliche Verlautbarungen bestimmten Zeitung zu veröffentlichen.

Version vom 30.12.2002 – an neue Rechtschreibung angepasst am 14.06.2019